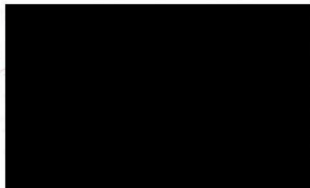




Polizei Berlin · 12096 Berlin (Postanschrift)



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

[Redacted]

Bearbeiter/in: PPr Just [Redacted]

Zimmer: [Redacted]

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 [Redacted]

Zentrale +49 30 [Redacted]

Quer 99400 [Redacted]

Fax Durchwahl +49 30 [Redacted]

E-Mail: PPr-[Redacted]@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 15. Dezember 2021

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Anlage 1 zur Geschäftsanweisung des Polizeipräsidenten in Berlin PPr Stab Nr. [Redacted] vom
17. Mai 2010 [Redacted]

Ihre E-Mail vom 6. Januar 2021 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrte [Redacted],

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übersendung der Anlage 1 zu der oben im Betreff genannten Geschäftsanweisung.

Zu Ihrem Antrag und den damit verbundenen Kosten teile ich Ihnen Folgendes mit und gebe Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes:

Zu Ihrer Anfrage liegt hier die Anlage 1 zur Geschäftsanweisung PPr Stab Nr. [Redacted] vor.

Die Anlage 1 der Geschäftsanweisung umfasst 8 Seiten.

Hinsichtlich der entstehenden Verwaltungsgebühr teile ich Ihnen Folgendes mit:

Nach § 16 IFG sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) und der Tarifstelle 1004 lit. a) Nr. 2 der Anlage zur VGebO, beträgt die Gebühr für eine einfache schriftliche Aktenauskunft 5,00 bis 100,00 Euro, nach Nr. 3, für eine umfangreiche schriftliche Auskunft, 100,00 bis 250,00 Euro und Nr. 4, für eine schriftliche Auskunft, die einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,00 bis 500,00 Euro.



Um eine gleichmäßige Kostenentscheidung zu gewährleisten, ist die Gebühr auch nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten (§ 5 Nummer 1 VGebO), nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Verwaltungsaufwand) (§ 5 Nummer 2 VGebO) sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners zu bemessen (§ 5 Nummer 3 VGebO).

In den Fällen, in denen Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt.

Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe zu verwenden.

In Ihrem Fall wird nach derzeitiger Prognose eine Dienstkraft der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt für die vorbereitenden Arbeiten zur Aktenauskunft einen Arbeitsaufwand von fünf Minuten benötigen.

Dies beinhaltet das Extrahieren von Dokumenten aus vorhandenen Vorgängen, Sichtung und Prüfung der Unterlagen auf Vorliegen von Hinderungsgründe gemäß §§ 5-12 IFG.

Entsprechend der Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung der Senatsverwaltung für Finanzen vom 18. März 2020 beträgt der Durchschnittswert der pauschalierten Stundensätze für die Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt 88,18 Euro. Es werden daher Kosten von mindestens 7,35 Euro anfallen. Darüber hinaus berücksichtigen die Stundensätze die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inkl. Informationstechnischer Unterstützung. Einer Berücksichtigung darüberhinausgehender Sachkosten bedurfte es nicht.

Nach derzeitiger Prognose könnten die von Ihnen gewünschten Auskünfte als Datei übersendet werden.

Gemäß den Anmerkungen zur Tarifstelle 1004 i.V.m. Anmerkungen zur Tarifstelle 1001 lit. e des Verwaltungsgebührenverzeichnisses belaufen sich die Kosten für per E-Mail übermittelte kopierte Daten auf 1 bis 2 € je Datei, maximal jedoch 50 €. Im hiesigen Fall handelt es sich um ein Dokument, so dass 1,00 Euro der Gebührenberechnung zu veranschlagen wären.

Unter Beachtung des Gebührenrahmens wird für Ihre Aktenauskunft voraussichtlich eine Gebühr in Höhe von **8,35 Euro** festzusetzen sein.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei meinem Schreiben um eine Anhörung handelt, folglich um eine Vorabinformation und noch nicht um einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Zu meinen Ausführungen gebe ich Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 5. Dezember 2021. Sollten Sie Ihren Antrag nicht weiter verfolgen wollen, bitte ich um entsprechende Benachrichtigung zu der genannten Frist.

Eine Stellungnahme kann auch an das o.g. Postfach erfolgen.

Sollten Sie sich zu meinen Ausführungen bis zu der genannten Frist nicht äußern, ergeht der rechtsmittelfähige Bescheid.

